



Merkblatt Beihilfen für die Förderkredite der Rentenbank

Stand: 1. Juli 2026

Die Förderkredite- und Förderzuschüsse sowie auch die Leasing-Refinanzierungen der Landwirtschaftlichen Rentenbank können Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten. Im Folgenden werden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

Was sind Beihilfen?

Unter Beihilfen versteht man die Gewährung eines Vorteils für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige. Dieser Vorteil muss einer staatlichen Stelle zuzurechnen sein. Damit eine solche Maßnahme unter den Beihilfiebegriff des EU-Beihilfenrechts fällt, muss diese den Wettbewerb verfälschen oder diesen zu verfälschen drohen und geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten zu beeinträchtigen.

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Krediten gewährt werden.

Ziel des EU-Beihilfenrechts ist die Sicherstellung des Wettbewerbs innerhalb der EU. Aus diesem Grund müssen die Mitgliedsstaaten geplante Beihilfen bei der EU-Kommission anmelden (sogenannte Notifizierungspflicht).

Das EU-Beihilfenrecht lässt jedoch Ausnahmen von dieser Notifizierungspflicht zu. Das gilt beispielsweise für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (**KMU-Beihilfen**) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (**De-minimis-Beihilfen**).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission rechtsverbindlich dargelegt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden. Auch die Rentenbank hat bei ihrer Kreditvergabe die Bestimmungen dieser EU-Verordnungen zu beachten.

Wie wird der Beihilfewert berechnet?

Bei den zinsvergünstigten Krediten ergibt sich die Beihilfe aus der Differenz zwischen Marktzinssatz und Zinssatz des zinsvergünstigten Kredits. Als Marktzinssatz gilt der Referenzzinssatz der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission legt auch die Methode zur Ermittlung dieses Referenzzinssatzes fest. Bei der Berechnung wird berücksichtigt, dass der Zinsvorteil über die gesamte Kreditlaufzeit gewährt wird. Deshalb werden alle künftigen Zinsvorteile auf den Zeitpunkt der Kreditzusage abdiskontiert. Der so berechnete Barwert wird auch Beihilfe- oder Subventionswert genannt. Beihilfen gelten als

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt „KMU-Definition“ unter [rentenbank.de](https://www.rentenbank.de).

„transparent“, wenn der Beihilfewert (Bruttosubventionsäquivalent) berechnet werden kann. Das Verhältnis von Beihilfewert zu den förderfähigen Investitionskosten ist die Beihilfeintensität. Bei Zuschüssen entspricht der gesamte Zuschuss dem Beihilfewert. Die Rentenbank ist verpflichtet, dem Unternehmen den Beihilfewert und die Beihilfeintensität mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Welche Beihilfenverordnungen sind für die Tätigkeit der Rentenbank relevant?

Im Folgenden sind die für die Rentenbank relevanten Beihilferegulungen der EU-Kommission aufgeführt. Dabei handelt es sich um die De-minimis- sowie Gruppenfreistellungsverordnungen.

De-minimis-Verordnungen

Kleinen Beihilfen bis zu einem bestimmten Schwellenwert (De-Minimis-Beihilfen) wird unterstellt, dass sie den Wettbewerb nicht verfälschen, sodass sie von der Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Gruppenfreistellungsverordnungen

Beihilfen für bestimmte Gruppen sind ebenfalls von der Notifizierungspflicht freigestellt.

Landwirtschaftliche Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Forstwirtschaft

Für die Förderbedingungen der Rentenbank hinsichtlich der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Verarbeitung und Vermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte und für die Forstwirtschaft sind insbesondere die folgenden Verordnungen relevant:

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L, 2024/3118, vom 13. Dezember 2024.

Rentenbank Förderkredite	Produktnummern LR-Förderkredite	Produktnummern Leasing
LR-Förderkredite für Land- und Forstwirtschaft	244, 245, 246, 327	260, 261, 262, 330

Verordnung (EU) 2022/2472 (Gruppenfreistellungsverordnung Agrarsektor (Agrar-GVO)) der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 327 vom 21. Dezember 2022, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L, 2023/2607, vom 23. November 2023.

Rentenbank Förderkredite	Produktnummern LR-Förderkredite
LR-Förderkredite für Land- und Forstwirtschaft	241, 242, 243, 325
MERLI Alternative Antriebssysteme	2016

Aquakultur und Fischwirtschaft

Die folgende Verordnung regelt De-minimis-Beihilfen an den Fischereisektor. Auf dieser Verordnung basieren die Förderbedingungen für **Aquakultur und Fischwirtschaft**:

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis Fischereisektor) der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 190 vom 28. Juni 2014, S. 45, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 vom 4. Oktober 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L, 2023/2391, vom 5. Oktober 2023.

Rentenbank Förderkredite	Produktnummern LR-Förderkredite	Produktnummern Leasing
LR-Förderkredite für Aquakultur und Fischwirtschaft	288, 289, 290, 291, 292, 329	267, 268, 269 ,333

Agrarnahe Unternehmen

Für agrarnahe Unternehmen sowie für Förderungen im ländlichen Raum sind die folgenden Verordnungen maßgeblich:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1.

Rentenbank Förderkredite	Produktnummern LR-Förderkredite
LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen	251, 253, 326
MERLI Alternative Antriebssysteme	2017

Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L, 2023/2831, vom 15. Dezember 2023.

Rentenbank Förderkredite	Produktnummer LR-Förderkredite	Produktnummern Leasing
LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen	254	263, 264, 331

Die Förderausschlüsse nach Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO bzw. Artikel 1 Absätze 3 bis 7 Agrar-GVO sind zu beachten. Dies wird über die jeweiligen Förderbedingungen sichergestellt.

Übergreifende Verordnungen

Hinweis zu DAWI-De-minimis

Neben den genannten Verordnungen, die Grundlage der Rentenbank-Förderbedingungen sind, gilt die **Verordnung (EU) 2023/2832** (DAWI-De-minimis) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L, 2023/2832, vom 15. Dezember 2023.

Eine DAWI-De-minimis Beihilfe wird als Ausgleich gewährt, um die defizitäre Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch ein Unternehmen zu kompensieren. Unter den Rentenbank-Förderungen werden keine DAWI-De-minimis-Beihilfen zugesagt. Sofern ein Unternehmen jedoch neben De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen von anderen Fördermittelgebern erhalten hat, sind diese in der Beihilfeerklärung anzugeben.

Was ist der Anreizeffekt von Beihilfen?

Nach den Gruppenfreistellungsverordnungen (siehe oben) dürfen Beihilfen nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beihilfe erforderlich ist und einen Anreizeffekt bietet. Beihilfen für Tätigkeiten, die der Beihilfeempfänger ohnehin aufgenommen hätte, sind daher mit Beihilfen nicht förderfähig. Ebenso können für bereits begonnene oder abgeschlossene Vorhaben Beihilfen nicht rückwirkend gewährt werden.

Daher muss der Beihilfeempfänger **vor Beginn** der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag (Beihilfeantrag) gestellt haben. Der Beihilfeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
- Aufstellung der Kosten

- Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Bitte verwenden Sie den „Beihilfeantrag“ der Rentenbank. Er enthält alle notwendigen Angaben.

Wenn beihilferelevante Kredite mit Förderzuschuss beantragt werden, so ist im „Beihilfeantrag“ die Finanzierungsoption „Kredite/Mezzanine/Nachrang“ anzukreuzen. Sie finden den Beihilfeantrag unter www.rentenbank.de.

Welche Beihilfeobergrenzen gelten?

In den für die Förderungen der Rentenbank relevanten und zuvor genannten EU-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

- a) Die „**maximale Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten (relative Höchstgrenze). Diese Grenze bezieht sich ausschließlich auf das Vorhaben, welches gefördert werden soll. Eventuell bereits erhaltene Förderungen bei anderen abgeschlossenen Maßnahmen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Rentenbank stellt durch die Zinskonditionengestaltung sicher, dass die für die Förderungen gültige maximale Beihilfeintensität eingehalten wird.
- b) Der „**maximale Beihilfewert**“ in Euro legt fest, wie viel Beihilfe ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (absolute Höchstgrenze). Die Rentenbank stellt bei der Kreditzusage sicher, dass der für die Förderungen gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Rentenbank vom Kreditnehmer Angaben über bereits erhaltene Beihilfen. Dafür sind die Formulare „Beihilfeerklärung“ und „Kumulierungserklärung“ unter <https://www.rentenbank.de/> zu verwenden.

Im Rahmen von Leasingprodukten gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Einhaltung der „**maximalen Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten stellt die Rentenbank sicher. Als förderfähige Kosten gelten die Anschaffungskosten für das Leasingobjekt bis zum marktüblichen Wert.
- b) Die „**maximalen Beihilfewerte**“ in Euro legen die Höhe der Beihilfe fest, die ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (absolute Höchstgrenze). Die Rentenbank stellt sicher, dass der für die Förderungen gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Rentenbank vom Leasingnehmer Angaben über bereits erhaltene und/oder beantragte Beihilfen. Dafür ist das Formular „**Beihilfeerklärung Leasing**“ zu verwenden.

De-minimis erklärt

Was ist eine De-minimis-Beihilfe?

Eine De-minimis-Beihilfe ist eine staatliche Beihilfe, die Unternehmen erhalten können, ohne dass sie als wettbewerbsverzerrend gilt. Der Begriff „De-minimis“ kommt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie „von geringer Bedeutung“. Die De-minimis-Verordnungen regeln die Voraussetzungen und die zulässige Höhe von De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein „einziges Unternehmen“.

Was ist ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen?

Nach der De-minimis-Verordnung der EU werden mehrere Unternehmen als ein „einziges Unternehmen“ betrachtet, wenn sie untereinander bestimmte Verbindungen haben. Dadurch soll verhindert werden, dass z. B. ein Konzern durch viele Tochterfirmen die Obergrenze mehrfach ausschöpft.

Als ein „einziges Unternehmen“ sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung gilt: Auch einzelne Mitglieder einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen gelten nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft als miteinander verbunden, wenn nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt (z. B. Erzeugergemeinschaften). Voraussetzung ist hierbei, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

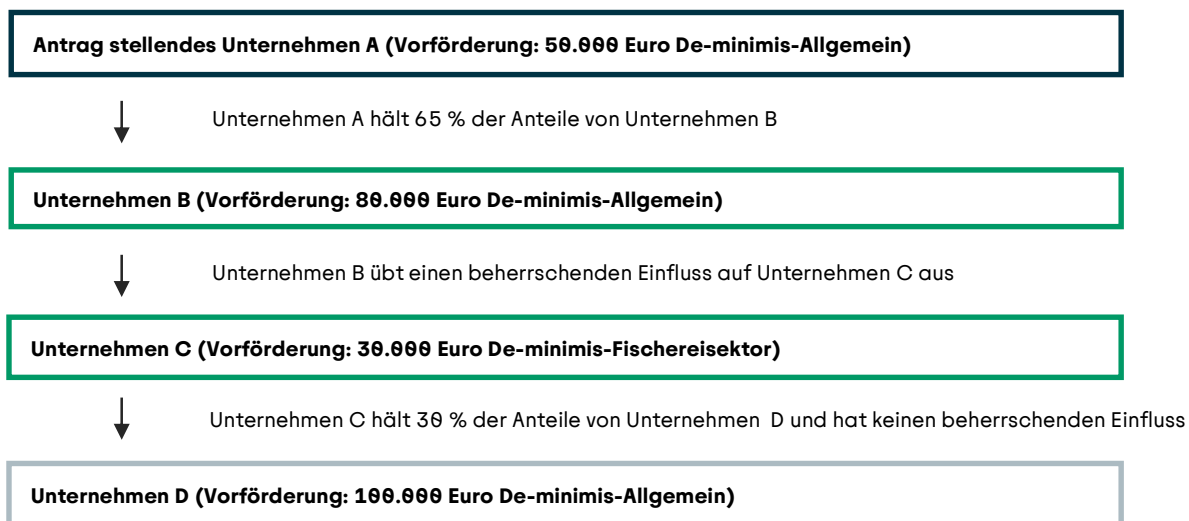
Für die Festlegung der zulässigen Höhe von De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen ist das „einziges Unternehmen“ maßgeblich.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, werden nicht als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen angesehen. In diesem Fall sind daher nur die De-minimis-Beihilfen für das Antrag stellende Unternehmen anzugeben. Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, angegeben werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung der einschlägigen Obergrenzen führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht infrage gestellt. Es erfolgt also z. B. keine Rückforderung von De-minimis-Beihilfen in dem Fall, in dem die Obergrenze nachträglich durch Fusion oder Übernahme überschritten wird.

Im Falle von **Unternehmensaufspaltungen** müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Beispiel für einen Unternehmensverbund im Sinne eines „einzigen Unternehmens“:



Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen. Unternehmen D zählt nicht zum Unternehmensverbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 Euro. Demzufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 Euro für De-minimis-Allgemein-Beihilfen.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, nicht als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen angesehen werden. In diesem Fall sind auch nur die De-minimis-Beihilfen für das Antrag stellende Unternehmen anzugeben.

Ein Beispiel

Angenommen, die „Müller GmbH“ hält 100 % der Anteile an der „Müller Logistik GmbH“ und 60 % an der „Müller Technik GmbH“. Dann gelten alle drei Firmen als **ein einziges Unternehmen** im Sinne der De-minimis-Regelung. Die 300.000-Euro-Grenze (in diesem Fall) gilt also für alle Unternehmen zusammen, nicht für jede Firma einzeln.

Warum muss eine De-minimis-Beihilfeerklärung abgegeben werden?

Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die Rentenbank, ob – unter Berücksichtigung der durch die Rentenbankkredite gewährten De-minimis-Beihilfen – die jeweiligen zeitraum- und unternehmensbezogenen Obergrenzen eingehalten werden. Gleiches gilt für die für vergünstigte Leasingraten gewährten Beihilfen.

Bei den Angaben über bereits erhaltene Beihilfen ist es wichtig, dass der Kreditnehmer den Begriff „einziges Unternehmen“ berücksichtigt (siehe oben).

Die Angaben in der Beihilfeerklärung sind subventionsrelevant. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

Folgende Angaben des Kreditnehmers sind in der De-minimis-Beihilfeerklärung erforderlich:

- a) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einzigem Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 50.000 Euro nicht übersteigen.
- b) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einzigem Unternehmen“ im laufenden und in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis-Fischereisektor) bzw. der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnungen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 300.000 Euro nicht übersteigen. Für Leasing-Beihilfen dürfen Beihilfen innerhalb des genannten Zeitraums 30.000 Euro nicht übersteigen.
- c) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einzigem Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnungen gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 300.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Alle DAWI-De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einzigem Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. der Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis) gewährt wurden. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 750.000 Euro nicht übersteigen. DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen immer zusätzlich, d. h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Hat der Kreditnehmer in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfewerte zu überprüfen. De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe muss der Kreditnehmer auch die entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. De-Minimis-Bescheinigungen der mit ihm als „einzigem Unternehmen“ verbundenen Unternehmen auf De-minimis-Beihilfen überprüfen. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

Kumulierung von De-minimis-Beihilfen

Die an ein „einziges Unternehmen“ ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen die in diesem Abschnitt genannten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigen.

Dabei kann ein Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhalten, wenn es in verschiedenen Bereichen, wie z. B. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fischerei, tätig ist.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass eine De-minimis-Beihilfe für die Land- und Forstwirtschaft tatsächlich hierfür verwendet wird und nicht für den Tätigkeitsbereich der Fischerei.

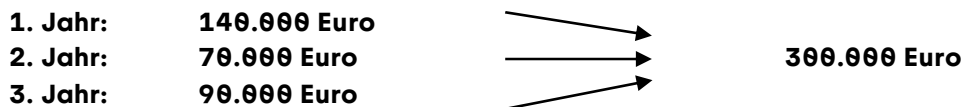
Erhält ein „einziges Unternehmen“ De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so gelten folgende Kumulierungs-Regeln für die maximalen Beihilfewerte:

- Agrarsektor- + Fischsektor-De-minimis = 50.000 Euro
- Allgemein- + Agrarsektor- + Fischsektor-De-minimis = 300.000 Euro

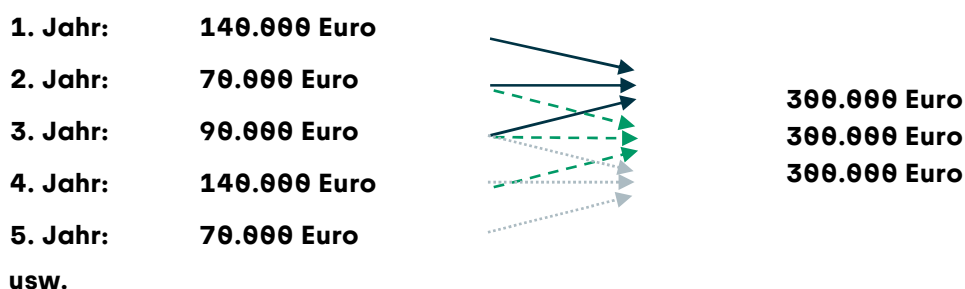
Dabei dürfen die De-minimis-Allgemein-Beihilfen den Wert von 300.000 Euro, die De-minimis-Agrarsektor-Beihilfen den Wert von 50.000 Euro und die De-minimis-Fischereisektor-Beihilfen den Wert von 30.000 Euro jeweils nicht überschreiten.

Beispiel 3-Jahres-Zeitraum für eine De-minimis-Allgemein-Beihilfe:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:



Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Jahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 Euro bekommen, im 5. Jahr De-minimis-Beihilfen bis 70.000 Euro usw.



Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligungen).

Anhand der Angaben des Kredit- oder Leasingnehmers in der De-minimis Beihilfeerklärung stellt die Rentenbank sicher, dass die Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen eingehalten werden. Der Beihilfewert des Kredits wird in der Beihilfebescheinigung für den Kreditnehmer und Leasingnehmer ausgewiesen.

Eine Kumulierung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist in den Leasingangeboten ausgeschlossen. Die Leasingangebote der Rentenbank können daher nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln, sofern sie eine Beihilfe darstellen, kombiniert werden.

Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben

Neben der Kumulierungspflicht für De-minimis-Beihilfen für ein „einziges Unternehmen“ besteht eine Kumulierungspflicht von Beihilfen für dasselbe Vorhaben. Erhält ein Unternehmen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen und De-minimis-Beihilfen („Kumulierung“) die jeweils zulässige Beihilfeobergrenze gemäß Tabelle I nicht überschritten wird. In Einzelfällen können auch höhere Obergrenzen zulässig sein. Die Berater der Rentenbank sind bei Fragen gern behilflich.

TABELLE I: BEIHILFEOBERGRENZEN/MAXIMALE FÖRDERINTENSITÄTEN BEI KUMULIERUNG FÜR DASSELBE VORHABEN

Verordnung (EU)	Rentenbank Förderkredite	Produktnummer LR-Förderkredite	Beihilfeobergrenze (in Euro)/ maximale Beihilfeintensität bei Kumulierung (in % der förderfähigen Kosten)
2022/2472 „Agrar-GVO“	LR-Förderkredite für Land- und Forstwirtschaft	241, 242, 243, 325	65 %, maximal bis zu 600.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Primärproduktion); maximal bis zu 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Verarbeitung und Vermarktung)
	MERLI Alternative Antriebssysteme	2016	
Nr. 1408/2013 „De-minimis Agrarsektor“	LR-Förderkredite für Land- und Forstwirtschaft	244, 245, 246, 327 260, 261, 262, 330	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus den zusätzlich gewährenden Förderungen (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).
Nr. 717/2014 „De-minimis Fischereisektor“	LR-Förderkredite für Aquakultur und Fischwirtschaft	288, 289, 290, 291, 292, 329 267, 268, 269, 333	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus den zusätzlich gewährenden Förderungen (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).
Nr. 651/2014 „AGVO“	LR-Förderkredite für Land- und Forstwirtschaft	237, 238	10 % bei mittleren Betrieben im Sinne der KMU-Kriterien, 20 % bei kleinen Betrieben im Sinne der KMU-Kriterien, maximal bis zu 8,25 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
	LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen	251, 253, 326	
	MERLI Alternative Antriebssysteme	2017	
2023/2831 „De-minimis Allgemein“	LR-Förderkredite für Land- und Forstwirtschaft	110, 111, 239 113, 114, 257	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus den zusätzlich gewährenden Förderungen (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).
	LR-Förderkredite für agrarnahe Unternehmen	254, 263, 264, 331	
	LR-Förderkredite für Energieunternehmen	255, 256, 328, 265, 301, 240	

Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben geprüft?

Für die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften für Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist der Beihilfeempfänger verantwortlich. Die „Kumulierungsprüfung“ ist **nur** dann durchzuführen, wenn für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden. Hat der Kreditnehmer keine weiteren Beihilfen beantragt, genügt eine entsprechende Bestätigung gegenüber dem Finanzierungspartner mithilfe des Formulars „Kumulierungserklärung“. Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- a) Mithilfe des **Kreditrechners** unter www.rentenbank.de überprüft der Kreditnehmer vor Antragstellung überschlägig die Beihilfeintensität des gewünschten Kredits. Stellt er hier fest, dass er aufgrund mehrerer gewährten Beihilfen bei verschiedenen Fördermittelgebern die maximal zulässige Beihilfeintensität gemäß Tabelle I überschreitet oder sehr nahe an diese herankommt, empfiehlt es sich, Kontakt mit der Rentenbank aufzunehmen. Gemeinsam können in diesem frühen Stadium die verschiedenen Möglichkeiten (z. B. eine Kürzung der Kreditsumme oder eines Antrags zu beihilfefreien Zinskonditionen) besprochen werden.
- b) Nach der Kreditzusage der Rentenbank an den Finanzierungspartner erhält der Kreditnehmer eine **Beihilfebescheinigung**, in der Beihilfeintensität und Beihilfewert des Rentenbankkredits genannt sind. Nun führt der Kreditnehmer die unter Punkt a dargestellte Prüfung erneut durch und addiert alle erhaltenen Beihilfen in Verbindung mit der zu finanzierenden Maßnahme. Diesen Wert vergleicht der Kreditnehmer mit den jeweils gültigen Grenzwerten. Hier können wieder die Beihilfeintensitäten aus Tabelle I herangezogen werden. Reicht die Beihilfeintensität nicht aus, kann anhand des entsprechenden EU-Verordnungstextes überprüft werden, ob auch eine höhere Intensität möglich ist. Dabei ist die Rentenbank gern behilflich.
- c) Vor Abruf des Rentenbankkredits reicht der Kreditnehmer bei seinem Finanzierungspartner das Formular „**Kumulierungserklärung**“ ein. Hier bestätigt er, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung bzw. Beantragung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben die maximale Beihilfeintensität eingehalten wird. Diese Erklärung nimmt der Finanzierungspartner zu seinen Akten. Der Finanzierungspartner kann nun den Kredit bei der Rentenbank abrufen.

Beispiel

Ein Landwirt erhält für den Bau eines Boxenlaufstalls einen Zuschuss nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und möchte zusätzlich einen LR-Förderkredit beantragen.

Es ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Förderfähiges Investitionsvolumen	500.000 Euro
Zuschuss 30 % nach AFP	150.000 Euro
Rentenbankkredit	350.000 Euro

Die Beihilfeintensität der AFP-Förderung beträgt 30 %. Die Beihilfeintensität des Rentenbankkredits in Bezug auf die förderfähigen Kosten beträgt in diesem Beispiel 4,5 %. Daraus ergibt sich bei Addition eine gesamte Beihilfeintensität von 34,5 %, die unterhalb des Grenzwertes von 65 % liegt (vgl. Tabelle I).

Wird die Kumulierungserklärung nicht abgegeben oder die maximale Beihilfeintensität überschritten, so kann der Kredit zunächst nicht abgerufen werden. Es besteht dann die Möglichkeit, den Förderkredit entweder auf beihilfefreie LR-Konditionen umzustellen oder den Kreditbetrag zu kürzen. Alternativ kann auch auf Fördermittel anderer Fördermittelgeber verzichtet werden, um die maximale Beihilfeintensität

einhalten zu können. Bei Kürzung oder Nichtabnahme des Rentenbankkredits kann jedoch ein – der Rentenbank zu ersetzender – Nichtabnahmeschaden entstehen. Aus diesem Grund sollte der Kreditnehmer möglichst schon bei der überschlägigen Berechnung der Beihilfeintensität vor Antragstellung mithilfe des Kreditrechners prüfen, ob er in die Nähe der Grenzwerte oder darüber kommt.

Welche Bekanntmachungspflicht ist zu beachten?

Werden für dasselbe Vorhaben Beihilfen auf der Basis der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrar-GVO) im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion von mehr als 10.000 Euro und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 100.000 Euro gewährt, so sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung auf einer zentralen Beihilfen-Webseite zu veröffentlichen.

Werden für dasselbe Vorhaben Beihilfen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO) von mehr als 100.000 Euro gewährt, so sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung auf einer zentralen Beihilfen-Webseite zu veröffentlichen. Werden Beihilfen im Zusammenhang mit der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder im Rahmen von Vorhaben der Fischerei und Aquakultur nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt, gilt die Bekanntmachungspflicht ab 10.000 EUR.

Diese Veröffentlichungspflicht gilt auch dann, wenn ein Beihilfeempfänger von verschiedenen bewilligenden Stellen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen erhält und diese zwar nicht einzeln, jedoch kumuliert die oben genannten Werte überschreiten. Der Beihilfeempfänger wird daher mit Übersendung der Beihilfebescheinigung aufgefordert, der Rentenbank in diesem Fall den Beihilfewert, den Namen der anderen bewilligenden Stelle, den Namen des LR-Förderkredits sowie den Bewilligungszeitpunkt mitzuteilen.

[Zuschüsse aus dem Agrarinvestitionsförderprogramm der Länder mit ELER-Mitteln sind im Rahmen der Bekanntmachungspflicht nicht zu berücksichtigen, da hier bereits eine Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ELER-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549², erfolgt und gemäß Artikel 10 Agrar-GVO auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der zentralen Beihilfen-Webseite verzichtet wird.]

Werden mit den Förderungen auch De-minimis-Beihilfen ausgereicht, so sind die erhaltenen Beihilfen in einem zentralen Register der EU (Website) zu veröffentlichen:

Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) der Kommission vom 13. Dezember 2023 gemäß Artikel 6 Absatz 1 dieser De-minimis-Verordnung sind die Angaben zu gewährten De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem zentralen Register zu erfassen. Folgendes wird hier veröffentlicht: Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrag, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“).

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) der Kommission vom 18. Dezember 2013 Für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor wird das zentrale Register erst ab dem 1. Januar 2027 eingeführt.

² Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2116 vom 2. Dezember 2021, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 187.

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis-Fischereisektor) der Kommission vom 27. Juni 2014
Für den Fischerei- und Aquakultursektor ist die Einführung eines zentralen Registers für De-minimis-Beihilfen noch optional und wird vorerst nicht umgesetzt.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer
+49 69 2107-700